

Absender:

An die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach
Stabsstelle Stadtentwicklung
51439 Bergisch Gladbach

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bergisch Gladbach (Stand Dezember 2017) - insbesondere zu den angedachten Gewerbegebieten G-Fr1a (Rennweg) und G-Fr 3 (BAST)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im FNP-Entwurf Stand Dezember 2017 bauleittechnisch festgelegten Gewerbegebiete G-Fr1a und G-Fr3 sind zur Ansiedlung von Gewerbe in vielerlei Hinsicht ungeeignet. Er steht im erheblichen Widerspruch zu den vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossenen Freiraum- und Stadtentwicklungskonzept ISEK 2030. Regionale Grünzüge, die im Regionalplan als verbindliche Grundlage für die kommunale Bauleitplanung festgelegt sind, werden im Entwurf nicht berücksichtigt. Die neu zu erschließenden Gewerbeflächen G-Fr1a und G-Fr3 liegen im 300-m-Prüfradius zum FFH-Gebiet Königsforst. Mit diesem 300-m-Prüfradius sollen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet vermieden werden (Umweltbericht zum FNP S. 18).

Trotz der deutlich verbesserten Darstellung der Gesamtzusammenhänge ist es der Stadt mit dem neuen FNP-Entwurf nicht gelungen, den Flächennutzungsplan als Teil eines Gesamtkonzeptes der Stadtentwicklung, das Leben und Wohnen in Bergisch Gladbach nachhaltig begründet, zu vermitteln. Der Flächennutzungsplan baut nach wie vor sowohl auf „*eigenen*“ fragwürdigen Prognosen zum Bevölkerungswachstum als auch auf die angeblich notwendige Ausweisung von Gewerbegebieten und Wohnbebauungen auf und verweist in Fragen von Verkehrsplanungskonzepten und notwendigen Ausgleichsflächen lediglich abstrakt auf die Zukunft. Völlig unzureichend entsprochen wird der Bedeutung des Naturschutzes und Lebensraumes der Stadt Bergisch Gladbach als Wohnstadt mit eingebetteten lokalem Gewerbe sowie Erholungsraum.

Veränderte Mobilitäten, Digitalisierung, Automation und eine Industrialisierung nach 4.0 mit sich verändernden Standortanforderungen schlagen sich im FNP nicht nieder. Damit fallen aber wesentliche Argumente gegen eine weitere Ausweisung von Gewerbeflächen völlig unter den Tisch.

Nicht nachvollziehbar ist es auch, dass Bewertungskriterien, die z.B. im Steckbrief benannt werden, in der zusammenfassenden Begründung, im Gesamturteil fehlen und umgekehrt. Hier sind erhebliche sachliche Mängel zu beanstanden, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

1. Planentwurf widerspricht den fundamentalen Grundsätzen der Bauleitplanung nach dem BauGB

Der aktuelle Planentwurf widerspricht – insbesondere bezogen auf das angedachte Gewerbegebiet G-Fr1a und G-Fr3 – den fundamentalen Grundsätzen der Bauleitplanung des BauGB. Denn nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die „Bauleitpläne ... eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Bei aller notwendigen Interessenabwägung – auch mit den Belangen der Wirtschaft, aber auch den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 8 BauGB – kommt dem Umweltschutz nach § 1a BauGB eine besondere Bedeutung zu. Es ist nicht erkennbar, dass der Entwurf zum FNP dieses hinreichend beachtet hat.

2. Völlig unzureichende Planannahmen

Der Entwurf bedient sich fragwürdiger Zahlenprognosen, die sich aber mit den zugänglichen statistischen Materialien in keiner Weise decken. Es ist nicht nachvollziehbar, warum allgemein zugängliche Quellen nicht ausreichend bewertet in den Entwurf aufgenommen wurden. Einige Beispiele:

a) Zur These vom Bevölkerungswachstum

Das Erfordernis neuer Wohn- und Gewerbeflächen wird mit der Erwartung eines erheblichen Bevölkerungswachstum begründet. So wird unter Verweis auf Bevölkerungsprognose Bergisch Gladbach 2035 (Quelle: IT.NRW 2015, SSR 2015) ein Bevölkerungswachstum auf bis zu 120.000 Personen unterstellt, das maßgeblich auf den Zuzug aus Köln und weiteren Flüchtlingszuzug verursacht werde. Es zeigt sich, dass die Annahme, dass Flüchtlinge einen maßgeblichen Faktor des Bevölkerungswachstums sind, durch die aktuellen gesetzlichen Regelungen der Flüchtlingsverteilung sowie des gesteuerten Zustroms nicht haltbar ist. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dies seriös also nicht behauptet werden und steht auch im Gegensatz zu den politischen Entwicklungen in Deutschland.

Auch belegen die seitens der Landesdatenbank NRW veröffentlichten Zahlen für die Bevölkerungsentwicklung [vgl. www.it.nrw.de Gemeindemodellrechnung 2014-2040 – Basis - Daten für die Gemeindemodellrechnung 2014 - Analyse 2014-2040] sogar eine Reduzierung der Bevölkerung um 10,7 % von 2016 bis 2035 sowie sogar ein weiteres Minus von 14,0 % bis 2040.

Dagegen basiert der FNP-Entwurf auf stark abweichenden Prognosen, ohne das zu erklären. Aber selbst bei einer sehr konservativen Betrachtung ist es keinesfalls nachvollziehbar, dass von einem Bevölkerungswachstum insgesamt auszugehen ist. Damit fehlt aber auch das zentrale Argument für den Mehrbedarf an Arbeitsplätzen.

b) Gewerbegebiete als Arbeitsplatzmotor

In den oben genannten Gewerbeflächen darf angesichts der nahen Wohnbebauung kein imitierend-produzierendes Gewerbe angesiedelt werden; damit läge für die Nutzung ein Schwerpunkt auf dem Bereich Logistik bzw. der Ansiedlung von Lagerflächen. Selbst wenn man der Annahme dieser Notwendigkeit folgen würde, handelt es sich wohl kaum um eine nennenswerte Anzahl von Arbeitsplätzen, die hier entstehen würden. Geht man dabei gleichzeitig von einer zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung gerade im Bereich der Logistik aus, ist sogar von einer minimalen Anzahl von

menschlichen Arbeitskräften in Bezug auf die bebaute Fläche auszugehen. In der Folge ist dann ein noch erhöhter Pendlerverkehr zu diesen Arbeitsplätzen aus dem ländlichen Raum zu erwarten, ganz zu schweigen von der Zunahme des LKW-Verkehrs, um den Logistikstandort zu bedienen (vgl. auch ähnlich lautende Einschätzung im Umweltbericht, S. 102).

c) Widerspruch „Gebietspuffer“

Vollkommen unverständlich ist zunächst die Planung eines Gewerbegebietes G-Fr1a Rennweg zwischen der Frankenforster Straße und der A4 sowie im Bereich des BAST, da diese Waldgebiete als „Erhaltung und Entwicklung von Bereichen als FFH-Gebietspuffer“ klassifiziert sind. Denn dem FFH-Gebietspuffer, dem sogenannten 300-m-Prüfradius wird eine besondere Funktion für Klimaschutz, Freizeit und Erholung, Bodenschutz, Artenschutz und dem Biotopverbund zugesprochen (vgl. Begründung FNP-Entwurf, S. 123).

d) Widerspruch „Funktion des Waldes als Lärm- und Schadstoff-Filter“

Aus dem Lärmaktionsplan der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.10.2015 geht deutlich hervor, dass die an die beiden angedachten Gewerbegebiete angrenzenden Flächen in Frankenforst, Refrath und Bensberg bereits heute stark von Verkehrslärm betroffen sind (BAB 4, Frankenforster und Kölner Straße, Flughafen). Zudem sind beide Gewerbegebiete im Lärmaktionsplan als Ruheoase gekennzeichnet und sollen als Rückzugsort und Naherholung die Bevölkerung vor Schallimmission schützen.

Bis tief in Nebenstraßen hinein werden Beurteilungspegel von 55-60 dB allein durch Straßenverkehrslärm erreicht, an einzelnen Straßen (Taubenstraße, Wingertsheide) auch 60-65 dB. Ganz zu schweigen von der Verkehrsachse Frankenforster Straße (70-75 dB).

Es ist für die Zukunft auch ohne irgendwelche Maßnahmen der Stadt Bergisch Gladbach damit zu rechnen, dass die Belastung durch Verkehrslärm ansteigt, da die Verbreiterung der BAB 4 in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen ist.

Ungünstig wirkt sich in Frankenforst zudem aus, dass die Autobahn im Bereich der Ausfahrt Bensberg erhöht geführt wird, was die Schallausbreitung begünstigt. Ein Wegfall der Bäume bedeutet bereits ohne die neuen Lärmimmissionen des Gewerbegebietes ein Mehr an Lärm für die Umgebung.

Das Argument der Stadt, Gebäude böten einen besseren Schallschutz als der Wald mag zwar für einen geschlossenen Gebäuderiegel (à la Prora auf Rügen) gelten, dürfte aber hier illusorisch sein. Hinzu kommt, dass angesichts der vergleichsweise niedrigen angrenzenden Wohnbebauung eine hohe, die Schallschutzmauer der A4 überragende Gewerbebebauung nach § 34 Abs. 1 BauGB wohl kaum genehmigungsfähig sein dürfte. Das heißt aber, dass eine Gewerbebebauung keinen „Ersatz-Schallschutz“ darstellen kann.

Der derzeit vorhandene Wald bildet sowohl optisch eine Abschirmung als auch akustisch einen Lärmschutz. Würde jetzt noch der vorhandene Waldstreifen als Filter entlang der A4 weitestgehend entfallen, stiegen die Schadstoffbelastungen erheblich an, ungeachtet dessen, dass ein Gewerbegebiet weiteren Verkehr anzieht und Binnenverkehr mit entsprechendem Lärm und Dreck mit sich bringt.

Es ist insoweit kein Ansatzpunkt dafür erkennbar, dass der Auftrag zur geringstmöglichen Belastung für die vorhandene Wohnbebauung annähernd sachgerecht beachtet wurde. Eine gleichmäßige „gerechte“ Verteilung der Lasten auf die Gesamtbevölkerung ist ebenso nicht erkennbar. Insofern ist es zynisch, wenn in der Begründung zum FNP-Entwurf, S.120, ausgeführt wird, „nur einzelne deutlich lärmvorbelastete Flächen entlang der A4 werden für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen“. Tatsächlich entfielen aber mit den Gebieten G-Fr1a und G-Fr 3 relevante Flächenanteile des bisherigen Waldstreifens entlang der A4.

3. Widerspruch zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans und des Bundeswaldgesetzes

Waldgebiete dürften im Rahmen der Bauleitplanung nach dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW nur in Ausnahmefällen angetastet werden (LEP, Stand 05.07.2016 vgl. <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung>). Auch der noch geltende LEP vom 1995 enthält inhaltsgleiche Vorgaben zum Schutz und Erhalt von Waldgebieten (siehe B.III.3.21, S. 38), wonach Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Auch nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des Bundeswaldgesetzes ist Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu **mehren** und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Nr. 1 BWaldG).

Die Umwandlung der Waldgebiete entlang der A4 steht daher im klaren Widerspruch zu den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes sowie dem Planentwurf des LEP. Es ist nicht nachgewiesen, dass die im FNP vorgesehene Nutzung tatsächlich notwendig ist und nicht vielmehr überproportional die Stadtteile Refrath und Frankenforst belastet. Der Nutzen für die Stadt Bergisch Gladbach ist gegenüber dem zu vernichtenden Wert, den der Wald in vielfacher Weise hat, nicht erkennbar. Recherchen der Bi Frankenforst haben ergeben, dass es beim Bau der Frankenforster Str. zu Enteignungen kam, um den Wald in seiner Schutzfunktion zu erhalten. Wie so spricht 60 Jahre später die Stadt dem Wald genau diese Schutzfunktion ab?

4. Hochwassergefahr durch das Gewerbegebiet

Eine Versiegelung der Waldfläche durch ein Gewerbegebiet führt im Hinblick auf den hohen Grundwasserspiegel in Frankenforst und die prognostisch steigenden Niederschlagsmengen sowie Starkregen zu einer erheblichen Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgefahr für die angrenzende Wohnbebauung.
(Vgl. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/klimawandel_nrw.pdf)

Dabei wird in der Bewertung seitens der Stadt, die Speicherfähigkeit des Waldbodens völlig unzureichend gewichtet. Eine mangelhafte Abführung der Wassermengen bei Starkregen führt schon heute in den Stadtteilen Frankenforst und Refrath regelmäßig zu Überflutungen der Straßen, z.T. auch der Keller. Eine weitere Versiegelung von Waldböden bei Abführung über die gleichen Kanalsysteme wird nicht auf die Auswirkungen hin im FNP-Entwurf bewertet. Stattdessen wird dies im Steckbrief lediglich im Blick auf das Gebiet G-Fr 1a mit einer mäßigen Bedeutung und einem Prüfauftrag abgetan.

Auch dieser Sachverhalt ist mit den zwingenden Vorgaben des BWaldG als auch des LEP nicht vereinbar, wonach Waldgebiete wegen ihrer Ausgleichsfunktion auf den Wasserhaushalt und das Klima zu erhalten sind.

5. Unzumutbarer Anstieg der Schadstoffbelastung für gesamt Refrath und Frankenforst, insbesondere in Hinsicht auf die Feinstaub- und die Lärmbelastung (Vgl. hierzu auch im Umweltbericht zum FNP-Entwurf, S. 186 ff.)

Schon heute werden die geltenden Grenzwerte für die Feinstaubbelastung immer wieder überschritten, wobei die Grenzwerte als solche hochumstritten sind und die Ultra-Feinstäube aufgrund fehlender Messverfahren noch gar nicht erfasst werden. Diese aber sind aufgrund ihrer Fähigkeit ins Blut einzudringen besonders gefährlich. Feinstaub ist aus Sicht der World Health Organization (WHO) direkter Verursacher von

Lungenkrebs; insoweit gibt es auch keinen Grenzwert, unter dem Feinstaub als ungefährlich angesehen werden kann (Presse-mitteilung Nr. 221 der WHO International Agency for Research on Cancer vom 17.10.2013 unter http://www.iarc.fr/en/media-centre/iarcnews/pdf/pr221_E.pdf; vgl. auch WDR-Sendung Quarks & Co vom 24.05.2016 unter <http://www1.wdr.de/fernsehen/quarks/sendungen/uebersicht-feinstaub-100.html>).

Ein weiterer, erheblicher Anstieg ist der Bevölkerung unter keinen Umständen zumutbar. Dieses gilt, da die Schadstoffbelastungen sich nicht nur die Straßen entlang der Waldstreifen betreffen, sondern bis weit ins „Hinterland“ reichen, für weite Teile von Refrath und Frankenforst.

Die Verwaltung hatte auf der Infoveranstaltung am 10.09.2016 vorgetragen, die Interessen der Einzelnen (gemeint waren die Anlieger) seien gegenüber dem Gemeinwohl (nämlich nach Schaffung von neuen Gewerbeflächen) nachrangig. Eine solche Wertung setzt aber eine umfassende Abwägung aller Vor- und Nachteile voraus, die hier nicht erkennbar ist. Denn hätte man diese Abwägung durchgeführt, wäre offensichtlich, dass das Gemeinwohl von mehreren Tausend Bürgerinnen und Bürgern sowie die besondere Gefährdung der in diesem Gebiet lebenden Kinder, Jugendlichen und älteren Menschen zwingend hätte beachtet werden müssen. Durch die beiden Gewerbegebiete wären eine Grundschule, drei Kindergärten und mehrere weiterführenden Schulen und damit mehrere Tausend Kinder und Jugendliche unmittelbar und mittelbar betroffen. Im Ergebnis wird aus dem Argument der Verwaltung umgekehrt „ein Schuh“, nämlich im Sinne des Vorrangs einer großen Zahl von Einwohnern gegenüber einigen, wenigen Unternehmen und ihren potentiellen Mitarbeitern.

Auf das gravierend unterschätzte Risiko von Feinstaub für Kinder verweist u.a. der *Newsletter Ausgabe September 2013-Feinstaub* – das unterschätzte Risiko für Kinder - Stiftung Kindergesundheit informiert über neue, beunruhigende Forschungsergebnisse (<http://www.kindergesundheit.de/newsletter-09-2013.html>) und eine Schweizer Studie (https://www.fr.ch/smc/de/pub/praev_gesundheitsfoerderung/gesundheits_umwelt/feinstaub_print.htm).

„Die Forschung belegt klar, dass gesundheitliche Auswirkungen von PM2.5 auch unterhalb dieser Konzentrationen nachgewiesen werden können. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes genügt die Einhaltung eines Jahresmittelwertes von 15 µg/m³ PM2.5 nicht. In der Tat sind beispielsweise die USA 2012 dem Entscheid Kaliforniens gefolgt und haben den PM2.5-Immissionsgrenzwert von vormals 15 µg/m³ auf 12 µg/m³ gesenkt. Die WHO empfiehlt einen maximalen Jahresmittelwert von 10 µg/m³ PM2.5.“ (S. 13, Feinstaub in der Schweiz 2013, Statusbericht der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene www.ekl.admin.ch/de/dokumentation/publikationen/index.html).

Diese Studien zur Feinstaubbelastung sind hinreichend bekannt und zugänglich. Es ist heute mehr als geboten, dieses Wissen nicht zu ignorieren, sondern in die Lebensraumplanung mit einzubeziehen. Mit welcher Begründung sind die Auswirkungen einer weiter gehenden Belastung mit Feinstaub und Stickoxiden im FNP-Entwurf nicht berücksichtigt worden?

6. Unzureichende Bewertung der Gebiete G-Fr1a und G-Fr3 in den Steckbriefen

Wenn man sich die Klassifizierungen des Gebietes G-Fr1a laut dem Steckbrief ansieht, so sprechen „pro-Gewerbegebiet“ lediglich die „verkehrsgünstige Lage“ und die Aspekte „keine Altlasten“ und „kein klimawirksamer Freiraum“ sowie dass es hier keine Kultur- und Sachgüter gibt. Alle sonstigen Prüfpunkte – insbesondere alle Umweltaspekte und die angrenzende Wohnbebauung stehen auf „gelb“ oder „rot“. Besonders ist zu berücksichtigen, dass das Waldstück unmittelbar an FFH-Schutzzone mit erheblicher Artenvielfalt grenzt. Aus den wenigen „pro-Aspekten“ die Eignung des Gebietes zu folgern, lässt jegliche sachgerechte Gewichtung höherrangiger und verfassungsrechtlich geschützter Rechte und Güter vermissen. Im Gesamturteil der Steckbriefe wird nur auf die Aspekte „pro-Gewerbegebiet“ eingegangen. Die Kontra-Sachlagen

sind dem Bürger, dem politischen Entscheider in der Übersicht nicht erkennbar. Eine Erörterung fehlt. Im Einzelnen:

- a) Die Zerstörung des Waldes - und damit dessen Filterfunktion- steht im eklatanten Widerspruch zur Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG, in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, und verletzt das Grundrecht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG stehen. Wie seitens des RBK zum Gewerbeflächenkonzept (vgl. Folien zur Kreiskonferenz RBK vom 24.08.2016 „Gewerbeflächenkonzept – Bildung von Suchräumen“, S. 12) ausgeführt wird, zählen zu den Flächenrestriktionen für Gewerbeflächen zum einen:
 - die gesetzlich zu beachtenden Restriktionen wie Wasserschutzzonen I+II, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiet sowie gesetzlich geschützte Biotope, aber auch
 - sog. umweltrelevante Bindungen wie Überschwemmungsgebiete, besonders schutzwürdige Böden, FFH-Umgebungsschutz und Wälder
- b) Im Hinblick auf Gewerbegebiet BAST wird im Steckbrief zwar erwähnt, dass eine Verlegung der Brüderstraße entlang der Autobahn eine Realisierung des Bahndamm- ausbaues voraussetzt - damit wäre dann aber auch der Verlust eines sehr breiten Waldstreifens an der BAB A4 verbunden und würde in den Artenschutz eingegriffen - dessen Realisierung ist aber seit Jahren völlig offen. Ohne eine Verlegung der Brüderstraße bedeutet das Gewerbegebiet G-Fr 3 aber für die Anwohner eine erhebliche Mehrbelastung durch Verkehr und Lärm-/Schadstoffe.
- c) Es ist bekannt, dass es sich beim Waldgebiet, das an die BAST angrenzt, um das Jagd- und Brutgebiet der Zwergfledermaus handelt (FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Bahndammtrasse von Juli 2012); zugleich konnte die BI Frankenforst ermitteln, dass ebenfalls die Mückenfledermaus in den Waldgebieten entlang der A4 ansässig ist. Damit wäre dies der einzige Ort in NRW, wo diese seltene Fledermausart vorkommt. In der Begründung der FFH-Vorprüfung BAST (G-FR 3) fehlt jedoch der Hinweis auf die schützenswerten Fledermauspopulationen völlig; es wird lediglich allgemein auf Vogelarten eingegangen und in der anschließenden Artenschutzprüfung wird darauf überhaupt kein Bezug mehr genommen. Hier stehen Steckbrief und Umweltprüfungsbericht in einem Widerspruch.
- d) Indem man die Relevanz einer artenschutzrechtlichen Prüfung für die in den Waldgebieten lebenden Fledermausarten nicht anerkennt – so geschieht es im FNP- ist man auch nicht gezwungen Alternativen auszuweisen.
- e) In beiden Steckbriefen werden die Abstände zur Wohnbebauung mit unter 100 m und damit als mäßig geeignet gekennzeichnet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die dort lebenden Menschen, die in diesem Stadtteil nachgewiesenermaßen schon erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, mit so einer Geringschätzung auf deren zukünftigen Lebensraum beurteilt werden.
- f) In der Begründung zum FNP zum Freiraumkonzept, S.121ff, wird die Klimabedeutung der Freiräume für den Luftaustausch herausgestellt. Demnach wird dem Gebiet der BAST eine "große innerstädtische Freiraumfunktion" zugesprochen, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt. Mit der Realisierung des Gewerbegebietes und dem damit verbundenen Wegfall des Waldes wird das Netz an Flächen für die Frischluftversorgung von Bergisch Gladbach zerstört.
- g) Im Umweltbericht wird eigens daraufhin gewiesen, dass „der Wegfall des Waldes nur an anderen Stellen kompensiert werden kann“ (Umweltbericht, S. 100). Gleichzeitig sind sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen und sind dringend erforderlich (vgl. S. 180 ff.). Sog. CEF-Maßnahmen müssen aber laut Bundesamt für Naturschutz in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fläche, d.h. im Umfeld, erfolgen. Dies kann aber bezogen auf die o.g. Gewerbegebiete in keiner Weise dargestellt werden.

Fazit:

Berücksichtigt man alle oben genannten Gesichtspunkte ergibt sich aus meiner Sicht:

**Die Flächen G-Fr1a und G-Fr 3 sind als Gewerbegebiete völlig ungeeignet.
Der FNP ist diesbezüglich neu zu bewerten und zwingend anzupassen.**

Ich hoffe und erwarte daher von der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz und Erhalt des Waldes und dessen fundamentaler Bedeutung für die Bevölkerung von Refrath und Frankenforst die Gebiete G-Fr1a und G-Fr 3 aus der Liste der Gewerbegebiete zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen